

**Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung  
für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)  
Vom 01.11.2006**

Gültig vom 01. Juni 2020

**Inhalt**

1. Netzanschluss nach §5 NAV
2. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses nach § 9 und 11 NDAV
3. Kosten für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen gem. § 14 Abs. 3 NDAV
4. Kosten bei Überprüfung von Netzanschlüssen gem. § 15 NDAV
5. Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung gem. § 23 und 24 NDAV
6. Umsatzsteuer
7. Inkrafttreten

**1. Netzanschluss nach §5 - §8 NDAV**

- 1.1 Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet an der Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls am Haus-Druckregelgerät.
- 1.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von SBL zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.4 Das bereitgestellte Gas hat einen Brennwert von ca. 11,4 kWh/m<sup>3</sup>. Der Ruhedruck des Gases beträgt an der Übergabestelle ca. 22 mbar.

**2. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses nach § 9 und §11 NDAV**

- 2.1 Die SBL macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Versorgungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin die Netzanschlusskosten und den Baukostenzuschuss, gemäß Pkt. 2.2 getrennt errechnet und aufgliedert mit.

Der Anschlussnehmer bestätigt der SBL schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird gemeinsam mit den Netzanschlusskosten innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungszugang fällig, spätestens jedoch vor Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Bei umfangreichen Erschließungsmaßnahmen kann die SBL Abschlagszahlungen auf die zu erstattenden Kosten entsprechend Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung der zu erstattenden Kosten abhängig gemacht werden.

**2.2 Netzanschlusskosten gem. § 9 NDAV**

- a) Die Anschlusskosten für die Netzanschlussleitung einschließlich Absperr-, Druckregel- und Messeinrichtung werden bis zu einer Anschlussleistung von 50 kW pauschal in folgender Höhe erhoben:

Netzanschlusslänge	netto	brutto
bis 5m	971,00 €	1.126,36 €
von 5m bis 15m	1.124,00 €	1303,84 €
von 15m bis 25m	1.278,00 €	1482,48 €

Bei einer Anschlusslänge über 25 m werden für jeden angefangenen Meter Mehrlänge zusätzlich netto 25,00 €/m, **brutto 29,00 €/m** berechnet.

- b) Für Hausanschlüsse mit einer Anschlussleistung über 50 kW werden die Anschlusskosten gesondert ermittelt.
- c) Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen und dergl., so werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet.
- d) Die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind von ihm zu erstatten.
- e) Für die Demontage eines in Betrieb befindlichen Hausanschlusses, werden je nach anzutreffendem Rohrwerkstoff, folgende Kosten berechnet:
  - Kunststoff HDPE: netto 205,00 €, **brutto 237,80 €**
  - Stahl: netto 306,00 €, **brutto 354,96 €**
- h) Die SBL GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

**2.3 Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 11 NDAV**

- a) Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz zahlt der Anschlussnehmer, gemäß § 11 Abs. 2 der NDAV an die Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH (SBL) einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- b) Der Anschlussnehmer zahlt an die Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH (SBL) einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Abschnitt a berechnet.

**3. Kosten für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen gem. § 14 Abs. 3 NDAV**

- 3.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von SBL zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet SBL die Inbetriebsetzungskosten nach folgenden Sätzen:
  - b) Für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden keine Kosten erhoben.
  - c) Bei jeder weiteren Inbetriebsetzung und jedem diesbezüglichen Versuch werden dem Anschlussnehmer netto 45,00 €, **brutto 52,20 €** in Rechnung gestellt.

**4. Kosten bei Überprüfung von Netzanschlüssen gem. § 15 NDAV**

- 4.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 4.2 Unbeschadet davon werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer folgende Kosten berechnet:
  - a) Für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben bzw. Manipulationssicherungen netto 34,00 €, **brutto 39,44 €**.
  - b) Für die Wiederverplombung oder Sicherungserneuerung als Folge von Installationsveränderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten erforderlich sind) werden netto 45,00 €, **brutto 52,20 €** berechnet.

**5. Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung gem. § 23 und § 24 NDAV**

Die aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach unten aufgeführten Sätzen zu erstatten.

- 5.1. Mahnkosten  
Für die Anmahnung eines fälligen Betrages werden berechnet:
  - a) Mahnung **2,50 €**
  - b) Nachkassogang **34,00 €**
- 5.2. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung  
Für die Sperrung und Wiederinbetriebnahme werden berechnet:
  - a) Sperrung und/oder die persönliche Vorsprache eines Beauftragten von SBL **34,00 €**
  - b) Wiederaufnahme der Versorgung netto 45,00 €, **brutto 52,20 €**
  - c) Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit (auf Veranlassung des Kunden) netto 90,00 €, **brutto 104,40 €**
- 5.3 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Kunde zu vertreten hat, wie z.B. eine Sperrung durch Netztrennung und der Wiederanschluss, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.
- 5.4 Alle anfallenden Kosten sind vor Wiederaufnahme der Versorgung an die SBL zu zahlen.
6. Umsatzsteuer  
Bei den vorgenannten Bruttopreisen mit Ausnahme der Bruttobeträge lt. Abschn. 5.1. und 5.2. Pos. a) wurde die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung geltende Umsatzsteuer in Höhe von 19% zugrunde gelegt.
7. Inkrafttreten  
Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.

Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH im Juni 2020